

Club für Continental Bulldogs e. V.



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Mittel und Aufgaben	4
§ 4	Organe des Vereins	5
§ 5	Bildungswirkung	5
§ 6	Mitgliedschaft	5
§ 7	Mitgliedsbeitrag	6
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	7
§ 9	Mitgliederversammlung	8
§ 10	Gründerversammlung	10
§ 11	Vorstand	10
§ 12	Föderalität	11
§ 13	Zuchtkommission und Züchtersversammlung	11
§ 14	Ehrenrat	12
§ 15	Wahlen und Zuchtzulassung	13
§ 16	Ämtervereinigung	14
§ 17	Vereinsstrafen	14
§ 18	Kasse & Vermögensverwaltung	14
§ 19	Auflösung des Vereins	15
§ 20	Salvatorische Klausel	15



§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Club für Continental Bulldogs e. V.“
Die offizielle Abkürzung lautet „CfC“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow und ist dort beim Amtsgericht ins Vereinsregister unter dem Aktenzeichen 5 VR 833 eingetragen.
3. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
4. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
5. Innerhalb des Vereins ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es gilt der Vereinsrechtsweg.
6. Der Verein strebt eine Mitgliedschaft beim Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) an. Der Verein unterwirft sich schon jetzt der Satzung des VDH und den vom VDH erlassenen Ordnungen, soweit diese nicht dem Vereinszweck entgegenstehen und erkennt die Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der VDH Mitgliederversammlung sowie die Regularien der FCI an.
7. Der Verein verpflichtet sich nach der Aufnahme in den VDH seine Satzung und Ordnungen denen des VDH binnen zwei Jahren nach deren Änderung anzugleichen, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
Weiterhin verpflichtet sich der Verein in dem Zeitraum der Angleichung entgegenstehende Regelungen nicht mehr anzuwenden.
8. Die Mitglieder des Vereins erklären sich bereit, die geforderten Daten wie z. B. Namen der Mitglieder, Angaben über die Zuchthunde o. Ä. an den VDH weiterzugeben.
9. Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 11. August 2012 und endet am 31. August 2013. Alle weiteren Geschäftsjahre beginnen mit dem 1. September und enden jeweils am 31. August.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein.
2. Zweck des Vereins sind der Aufbau und die Reinzucht der Rasse Continental Bulldog nach dem jeweils aktuellen Standard der Schweizer Kynologischen Gesellschaft (SKG) - ab der Anerkennung der Rasse nach dem bei der FCI hinterlegten Standard.
3. Ziele der Vereinstätigkeit sind Aufbau, Festigung und Erhaltung der Rassereinheit von Continental Bulldogs, der Gesundheit, dem Wesen und dem formvollendeten Erscheinungsbild sowie den sehr guten Eigenschaften als Familien- und Begleithund; die Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, der Zucht, der Haltung und/oder Führung von Hunden sowie die Bekämpfung des kommerzi-

ellen Hundehandels und der unkontrollierten Hundezucht. Unter kommerziellem Hundehandel wird das alleinige Kaufen und Verkaufen von Hunden verstanden, ohne dass sie zwischenzeitlich ausgebildet oder zur Zucht eingesetzt wurden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Träger von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist berechtigt für Tätigkeiten im Auftrage des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 3 Mittel und Aufgaben

1. Es dürfen nur Hunde zur Zucht eingesetzt werden, deren Zuchtauglichkeit nach den Regularien der jeweils gültigen Zuchtordnung festgestellt wurde.
2. Festsetzen einer Zuchtordnung, die den Bestimmungen des VDH und bis zur Anerkennung durch die FCI auch denen der SKG sowie des CBCS entsprechen muss.
3. Einrichten einer Zuchtbuchstelle. Der Verein ist Zuchtbuch führend. Benutzen des VDH-Zuchtbuches und Bestreben der Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung.
4. Einrichten einer Geschäftsstelle.
5. Einrichten eines Ehrenrates.
6. Unterstützung der Züchter durch Zuchtberatung und Führung einer Zuchtdatenbank.
7. Veranstaltung von Zucht- und/oder Clubschauen, nach VDH-Anerkennung Teilnahme an VDH-Veranstaltungen.
8. Aufbau eines Zuchtrichterwesens. Bis zum Erlass eigener Regelungen gelten ausnahmslos die Zuchtrichter-Ordnung und die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH.
9. Beachtung der Belange des Tierschutzes und dessen Vorschriften bei der Haltung, Pflege und Zucht von Hunden.
10. Förderung des allgemeinen Interesses an der Rasse Continental Bulldog durch den Besuch von Ausstellungen und Messen und das Betreiben einer Vereins-

homepage.

11. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Betreiben eines Clubeigenen Forums zur Kommunikation und zum Erfahrungsaustausch der CfC-Mitglieder untereinander.
13. Nach der Zugehörigkeit zum VDH - Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Gründerversammlung
4. Die Zuchtkommission

§ 5 Bindungswirkung

Die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand und die Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes binden die Mitglieder.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus seinen Gründungsmitgliedern, Hauptmitgliedern, Familienmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Er ist auf der Homepage des Clubs unter Nennung des vollständigen Namens und der Adresse öffentlich zu machen. Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung kann der Aufnahme widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und der Geschäftsstelle zuzuleiten. Anonyme Widersprüche finden keine Beachtung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung bedarf keiner Begründung und sie ist nicht anfechtbar. Eine Ablehnung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Gründungsmitglieder besitzen Sonderrechte nach § 35 BGB. Die im § 10 geregelte Rechte der Gründungsmitglieder können nicht entzogen werden, auch nicht durch die Mitgliederversammlung.
4. Hauptmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei bedingt geschäftsfähigen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Hauptmitglieder sind stimmberechtigt.

5. Familienmitglied können Familienangehörige und Lebenspartner von Hauptmitgliedern werden, wenn sie mit ihm zusammen in einem Haushalt leben. Familienmitglieder ab dem Alter von 16 Jahren sind stimmberechtigt.
6. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen möchten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
7. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitgliedes und Aushändigen der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgegeben, wenn das Mitglied seine laut Gebührenordnung fälligen Zahlungen an den Verein entrichtet hat.
9. Der erste Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind zum Vollzug der Aufnahme in den CfC auf das Konto des Vereins zu überweisen; alle Folgebeiträge sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Dazu erhalten die Neumitglieder vom Kassenwart eine Rechnung, deren Begleichung innerhalb von vier Wochen nach Zugang erfolgen sollte, jedoch spätestens nach der ersten Zahlungserinnerung.
Bei Verzögerung der Betragsentrichtung von mehr als sechs Wochen (analog § 7 Absatz 6) gilt der Antrag auf Mitgliedschaft als abgewiesen.
10. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die kommerziellen Hundehandel und/oder unkontrollierte Hundezucht betreiben (siehe § 2 Abs. 3), die den Vereinszielen entgegenstehen und/oder wegen jedweder Verstöße aus einem dem VDH nachgeordneten Verband ausgeschlossen wurden oder werden sollen.
11. Personen, die aus einem dem VDH angeschlossenen Verein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet das bei der Antragstellung bekannt zu geben.
Ab der Zugehörigkeit zum VDH ist der Verein vor deren Aufnahme verpflichtet dem früheren Verein den Antrag bekannt zu machen und schon jetzt berechtigt eine Stellungnahme über die Ausschlussgründe einzuholen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens zum 15. Februar zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugsgebühren erhoben.
2. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Satzungsgemäße Mitteilungen, Einladungen und Bekanntmachungen - soweit sie schriftlich erfolgen - gelten zugleich mit der Zustellung an das Hauptmitglied als zugegangen.
4. Rentner, Studenten, Schüler und Schwerbehinderte (ab 50% Behinderung) erhalten eine Ermäßigung von 50% des fälligen Beitrages. Personen unter 14 Jahren sind vom Beitrag befreit. Alle in diesem Absatz genannten Ermäßigungen gelten

nicht für die Aufnahmegebühr.

5. Personen, die nach dem 1. April eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 6) Vereinsmitglieder werden, zahlen gleichwohl einen verminderten Beitrag, der sich nach der Gebührenordnung regelt. Sonstige bei der Aufnahme entstehende Forderungen des Vereins bleiben davon unberücksichtigt.
6. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres entrichtet, ruht die Mitgliedschaft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Leistungen des Vereins und das Ausüben der Mitgliedsrechte ist untersagt. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn der Beitrag innerhalb des Geschäftsjahres vollständig bezahlt wird. Ein rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller Vereinsämter und aller Mitgliedsrechte.

1. Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Kalenderjahr entrichteten Beiträge nicht zurückerstattet. Das nachfolgende Familienmitglied wird automatisch ab dem Todestag ohne weitere Beiträge zum Hauptmitglied. Ab dem folgenden Geschäftsjahr hat es den Beitrag eines Hauptmitgliedes zu entrichten, es sei denn es erklärt fristgerecht seinen Austritt.
2. Der Austritt erfolgt entweder ab sofort oder zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle. Der Absender trägt dafür Sorge, dass das Kündigungsschreiben den Adressaten wenigstens vier Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin erreicht. Absatz 1 gilt analog.
3. Außer in den Fällen von § 6 Abs. 9 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes, wenn der Betroffene Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Forderung fällig geworden ist, erfüllt hat. Die Streichung führt zum sofortigen Erlöschen der Mitgliedschaft; der Anspruch des Vereins auf Erfüllung seiner Forderungen wird dadurch nicht berührt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
 - a) schuldhafter Schädigung der Interessen, des Ansehens oder des Vermögens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt auch, wer als Zuchtrichter oder Aussteller an Veranstaltungen, insbesondere Zucht- oder Clubschauen einer vom Verein nicht autorisierten Organisation teilnimmt oder sich anderweitig mit dieser Veranstaltung identifiziert, z. B. durch Bildberichte. Die Informationspflicht liegt beim Mitglied.
 - b) einem den Vereinszielen entgegenwirkenden schuldhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c) schwerwiegenden oder wiederholten schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter oder Zuchtschauordnung. Hierzu gehören Eingriffe am Hund, die über seine natürliche Beschaffenheit hinwegtäuschen sollen oder bei Bekanntwerden Zuchtausschließungsgründe nach sich zögen.

- d) grober oder trotz Ermahnung durch den Vorstand beharrlicher Störung des Vereinsfriedens.
 - e) erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen tierschutzrechtliche oder solche Vorschriften, die im öffentlichen oder sicherheitsrechtlichen Interesse Zucht, Haltung, Führung und/oder Ausbildung von Hunden regeln, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
5. Der Ausschluss aus dem Verein hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu einem in § 6 Absatz 9 genannten, ausgeschlossenen Personenkreis die Möglichkeit zur Zucht gibt. Dasselbe gilt für Mitglieder, die ihren Hund zu Zucht- und/oder Kreuzungszwecken zur Verfügung stellen. Die Informationspflicht liegt beim Mitglied.
6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über einen Ausschluss nach den Absätzen 4 und 5 entscheidet die Mitgliederversammlung und in eiligen Fällen der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Anhörung zu gewähren. § 14 gilt entsprechend.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben und vereinsinterne Daten oder erworbene Informationen sind nicht weiter zu verwenden. Zuwiderhandlungen können vom Verein rechtlich verfolgt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Zu ihrer Zuständigkeit gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und ihrer Stellvertreter,
 - g) Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - h) Nachträgliche Genehmigungen der Maßnahmen des Vorstandes
 - i) Genehmigung des Finanz- und Haushaltsplans
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im Monat September und an wechselnden Orten. Die Einberufung erfolgt über den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit mindestens 3 Monate vor dem Versammlungstermin auf der Startseite der Clubhomepage. Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden einen Monat vor der Versammlung im geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage dargestellt.
3. Wenn diese Vorlaufzeit nicht eingehalten werden kann, erfolgt die Benachrichtigung durch einfachen Brief. Die Einladung muss dann mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin und den o. g. Informationen per Post zugehen. Die

schriftliche Einladung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gilt ab der Postaufgabe nach drei Tagen als zugestellt.

4. Anträge

- a) Ordentliche Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind zwei Monate vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das gilt insbesondere für Anträge auf Änderung der Satzung, der Gebührenordnung und der Zuchtordnung.
- b) Jedes Mitglied kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge stellen. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. Das Gleiche gilt für Änderungen der Tagesordnung.
- c) Anträge zur Änderung der Satzung, der Gebührenordnung und/oder der Zuchtordnung sind von der Regelung nach Buchstabe b) ausgeschlossen.

5. Leitung und Durchführung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- b) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von zehn stimmberechtigten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.

6. Versammlungsprotokoll

- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.
- b) Im Versammlungsprotokoll sind Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und Gäste, der Versammlungsablauf unter Benennung aller Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
- c) Bei Änderungen der Satzung oder von Ordnungen ist der exakte Wortlaut der alten und neuen Formulierung in das Protokoll aufzunehmen.
- d) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- e) Eine Satzungsänderung ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht/ Vereinsregister zu hinterlegen.
- f) Ab der Zugehörigkeit zum VDH ist er über Satzungs- und andere relevante Änderungen zu informieren.

7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese zeitnah einberufen, wenn sechs Mitglieder der Gründerversammlung oder zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darum ersuchen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die v. g. Bestimmungen gleichermaßen.

§ 10 Gründerversammlung

1. Die Gründerversammlung besteht aus den Gründungsmitgliedern. Sie ist ein festes Organ des Vereins und unterliegt keiner Wahl. Eine nachträgliche Aufnahme ist ausgeschlossen.
2. Zur Beendigung der Mitgliedschaft unterliegen Gründungsmitglieder nur den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 3. In den Fällen des § 8 Abs. 4 bis 6 kann nur die Gründerversammlung selbst die Entscheidung mit einer 3/4 Mehrheit treffen.
3. Die Gründerversammlung hat das Recht Mitgliedsanträge ohne Benennung von Gründen abzulehnen, wenn mehr als die Hälfte entsprechend abstimmen.
4. Mitgliedern der Gründerversammlung steht ein gesondertes Vetorecht gegen Änderungen der Satzung und/oder der Gebührenordnung zu. Die Mitgliederversammlung darf hierzu keine Änderungen beschließen, wenn die auf der Versammlung anwesenden Gründungsmitglieder mehrheitlich dagegen sind.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB),
 - dem 2. Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB),
 - dem Schatzmeister (Vorstand nach § 26 BGB),
 - der Geschäftsstelle,
 - dem Zuchtleiter,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende den Verein und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
3. Vereinsverfügungen, die je Geschäftsvorfall ein Gesamtvolumen von € 500,- übersteigen, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Vorstandes nach BGB unterzeichnet werden.
4. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Geschäftsverteilungsplan ist Anlage der Satzung.
6. Der Vorstand ist befugt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Die vorläufigen Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Beschlussfassung
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsämter

- besetzt sind.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden.
 - c) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - d) Zur Beschlussfassung kann der Vorstand die schriftliche Kommunikation wählen oder andere Medien der modernen Kommunikation nutzen. In dem Falle sind alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung zu beteiligen.
 - e) Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
 - f) Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Form publik zu machen.

§ 12 Föderalität

Ab einer Mitgliederzahl von wenigstens 10 Personen für eine Gruppe kann der Vorstand die Bildung von Arbeits-, Landes und/oder Regionalgruppen bewilligen. Ab der VDH-Zugehörigkeit steht es diesen Gruppen frei sich im jeweiligen Landesverband des VDH zu organisieren.

§ 13 Zuchtkommission und Züchtersammlung

1. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter, den Mitgliedern der Zuchtkommission und der Zuchtbuchstelle. Die Zuchtbuchstelle besitzt kein Stimmrecht in der Zuchtkommission.
 - a) Die Zuchtkommission überwacht das Zuchtgeschehen innerhalb des Vereins.
 - b) Der Zuchtleiter wird nach den Richtlinien der jeweils gültigen Zuchtordnung durch die Zuchtkommission und die Züchtersammlung gewählt. Gleichwohl wird auch sein Stellvertreter nach den gleichen Richtlinien gewählt. Zu diesen Wahlen bedarf es in jedem Falle einer Versammlung. Alle Anwesenden sind stimmberechtigt.
 - c) Von der Zuchtkommission ernannte Zuchtwarte und für die Zuchtlenkung hilfreiche Personen sind mit ihrer Ernennung Mitglieder der Zuchtkommission.
 - d) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Versammlungen der Zuchtkommission teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichwohl in die Zuchtkommission gewählt wurden.
 - e) Mitglied der Zuchtkommission kann neben den in Buchstabe c) genannten Personen werden, wer um Aufnahme in die Zuchtkommission ersucht. Die Aufnahme bedarf einer Anhörung des Antragstellers auf einer Sitzung der Zuchtkommission und einer anschließenden Abstimmung. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das Ergebnis ist dem Antragsteller umgehend bekannt zu geben und bedarf keiner Begründung.

2. Die Züchtersversammlung besteht aus allen Zuchtstätten des Vereins, die mit je einer Stimme vertreten sind.
3. Aufgaben der Zuchtkommission:
 - a) Die Zuchtkommission erarbeitet die Änderungen für die Zuchtordnung und schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. In eiligen Fällen kann eine Entscheidung nach § 11 Abs. 6 erfolgen. Vor Änderung der Zuchtordnung soll die Züchtersversammlung angehört werden. Eine Änderung der Zuchtordnung kann nur zur Abstimmung gelangen, wenn sie von mehr als der Hälfte der Zuchtkommission mitgetragen wird.
 - b) Die Zuchtkommission wacht über die Qualität der Zucht innerhalb des Vereins. Oberstes Ziel ist die Gesunderhaltung der gesamten Population und die Vermeidung von genetischen Engpässen durch vorausschauende Planung bei den Verpaarungen.
 - c) Erlassen von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung. Die Durchsetzung der Sanktionen erfolgt nach Prüfung entsprechend § 17 dieser Satzung.
 - d) Abstimmung über die Aufnahme von Neuzüchtern.
 - e) Der Zuchtleiter trägt dafür Sorge, dass wenigstens einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Zuchtkommission und der Züchtersammlung zu einem Erfahrungsaustausch stattfindet. Auf Antrag können weitere Personen an den Versammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Über den Antrag entscheidet die Zuchtkommission; er gilt als abgelehnt, wenn sich 2/3 dagegen aussprechen.
 - f) Außerhalb der Versammlungen können Entscheidungen der Zuchtkommission per E-Mail oder über das Forum herbeigeführt werden.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Club für Continental Bulldogs übt die vereinsinterne Gerichtsbarkeit aus. Er entscheidet in den ihm angetragenen einzelnen Fällen nach den ihm durch diese Satzung eingeräumten Rechten insbesondere über alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie zwischen den Organen des Vereins. Insoweit ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Züchter, die sich von der Zuchtkommission unrecht behandelt fühlen, können gleichwohl den Ehrenrat anrufen.
3. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen nicht dem Verein angehören. Zum Vorsitzenden kann nur eine Person mit Rechtserfahrung gewählt werden.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat bestimmt sich nach der Ehrenratsordnung.
5. Die Entscheidung des Ehrenrates ist nicht anfechtbar. Ab der Zugehörigkeit zum VDH ist die Entscheidung des Ehrenrates mit Berufung anfechtbar, wenn nichts anderes bestimmt ist. Über die Berufung entscheidet dann das Verbandsgericht des VDH nach Maßgabe der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

Der ordentliche Rechtsweg ist auch insoweit ausgeschlossen.

6. Zulässigkeitsvoraussetzung für das Anrufen des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses an die Vereinskasse, dessen Höhe durch die Gebührenordnung des Vereins bestimmt wird. Das gilt nicht, wenn der Vorstand den Ehrenrat anruft.
7. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind nicht an die gestellten Anträge gebunden. Für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Vergütung, jedoch Ersatz für ihre notwendigen Auslagen. Entsprechendes gilt für die Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Verfahrens herangezogenen Personen. Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend der ZPO von den Parteien zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht möglich, wenn nicht gegen die Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird oder werden kann.
8. Weitere Regelungen erfolgen nach der VDH-Zugehörigkeit.
9. Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand durchzusetzen.

§ 15 Wahlen und Zuchtzulassung

1. Amtsträger des Vereins werden nach folgenden Vorschriften gewählt:
 - a) Alle Ämter des Vereins mit Ausnahme des Ehrenrates müssen mit Mitgliedern des Vereins besetzt sein. Die Zugehörigkeit zum Verein von mindestens einem Jahr darf nur in gut begründeten Ausnahmen unterschritten werden.
 - b) Die Amtszeit ist begrenzt und eine Wiederwahl zulässig.
 - c) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen, so lange nicht § 16 dem entgegensteht. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode. Das gilt nicht für den Vorstand nach § 26 BGB.
 - d) Die Wahlen erfolgen einzeln, unmittelbar und geheim. Eine Briefwahl oder Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
 - e) Gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl nach einer Aussprache zu wiederholen.
 - f) Eine Wahl, auch Blockwahl, ist möglich - mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Amtsträger des Vereins werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tage der Wahl. Amtsträger bleiben aber bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Die beiden Rechnungsprüfer werden ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch nicht im gleichen Jahr. Rechnungsprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

4. Mitglieder können eine Genehmigung zur Zucht erhalten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Zuchtordnung ergeben.
5. Bei jeder Art von Ausscheiden aus dem Amt sind der Geschäftsstelle unverzüglich alle vorhandenen Unterlagen und Materialien zu übergeben bzw. zuzusenden.
§ 8 Absatz 7 gilt analog für nur diesem Amt zustehenden Informationen und Daten.
Scheidet die Geschäftsstelle aus dem Amt, trifft der Vorstand eine Entscheidung über die Übergabe der Unterlagen.

§ 16 Ämtervereinigung

Die Vereinigung vom Ämtern im Vorstand ist zulässig, soweit

- a) der 1. Vorsitzende nicht zugleich 2. Vorsitzender oder Schatzmeister ist;
- b) Rechnungsprüfer nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Vereinsstrafen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung und gegen Ordnungen können Vereinsstrafen verhängt werden, die sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis € 1.000,--,
 - d) Ausschluss aus dem Verein,für Züchter können die zu verhängenden Vereinsstrafen auch zusätzlich sein:
 - e) Auflagen zum Weiterbetrieb der Zuchtstätte,
 - f) befristete Zuchtsperre
 - g) unbefristete bis dauerhafte Zuchtsperre
2. Über die Verhängung einer Strafe nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a, b und c entscheidet der Vorstand, nach § 17 Abs. 1 Buchstabe d der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.
Über die Verhängung der Strafe nach § 17 Abs. 1 Buchstabe e, f und g entscheidet der Vorstand zusammen mit der Zuchtkommission.
3. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat binnen eines Monats nach Zustellung der Vorstandsentscheidung zu.
§ 14 gilt analog.

§ 18 Kasse & Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall etwas anderes entscheidet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet den Vorstand jederzeit über den Stand des Vereinsvermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei finanziel-



len Angelegenheiten vorher zu hören.

4. Die Einnahmen- und Ausgabenüberschussrechnung oder Bilanz des Clubs ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese Prüfung kann auch an Hand von Stichproben erfolgen.
5. Den Rechnungsprüfern ist eine Frist von wenigstens zwei Wochen zur Termingestaltung der Kassenprüfung einzuräumen. Der Schatzmeister muss sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen und bei Bedarf den Rechnungsprüfern jegliche Auskünfte erteilen.
6. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu beenden, wenn die Auflösung des Vereins beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tiereschutzes zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Gründerversammlung beschlossen werden, wenn sich mehr als 3/4 der Gründungsmitglieder dafür aussprechen.
4. Ab dem Zeitpunkt wo die Gründerversammlung weniger als drei Mitglieder hat, kann die Mitgliederversammlung den Verein mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 auflösen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile nach sich.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 11. August 2012

1. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 14. September 2013
2. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 27. September 2014
3. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 28. August 2016

gezeichnet: Hanno Koester

Eingetragen beim Amtsgericht Güstrow am 24. April 2017